

Beschluss

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026
beschlossen:**

Initiator*innen: Alexander Niclas Bohn

Titel: **Wahlordnung für die Wahlen zum zweiten
Fürther Jugendrat**

Beschlussformel

1 Der Stadtrat der Stadt Fürth möge beschließen:

2 **Wahlordnung**

3 **für die Wahlen zum zweiten Fürther Jugendrat**

4 **Vom 29. April 2026**

5 Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des
6 Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat vom 12.12.2023 die folgende Wahlordnung
7 für die Wahlen zum zweiten Fürther Jugendrat:

8 § 1 Wahlleitung; Wahlausschuss

9 (1) ¹Die bzw. der „Kordinator*in Jugendrat“ im Amt für Kinder, Jugendliche und
10 Familien der Stadt Fürth wird als Wahlleiter*in berufen; die bzw. der
11 Wahlleiterin beruft ihre bzw. seine ständige Stellvertreter*in und eine*n
12 weitere*n Stellvertreter*in. ²Der bzw. dem Wahlleiter*in obliegt die
13 Sicherstellung der Ordnungsgemäßheit der Wahl einschließlich der Vorbereitung
14 der Wahl. ³Eine Person, die geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung

15 der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters beschwert zu sein, kann den Wahlausschuss
16 anrufen und dessen Entscheidung ersuchen; eine Entscheidung des Wahlausschusses
17 ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis der Wahl
18 bekanntgegeben wurde (§ 6 Absatz 2 Satz 2), mehr als 99 Kalendertage verstrichen
19 sind.

20 (2) ¹Die bzw. der Wahlleiter*in, die beratenden Mitglieder des Plenums des
21 Fürther Jugendrates und drei weitere Beisitzer*innen, die die bzw. der
22 Wahlleiter*in auf Vorschlag des Plenums des Fürther Jugendrates beruft, bilden
23 den Wahlausschuss für die Wahlen zum Fürther Jugendrat. ²Der Wahlausschuss
24 entscheidet in Sitzungen, die die bzw. der Wahlleiter*in mit angemessener Frist
25 beruft, und durch Umlaufbeschlüsse; in Sitzungen ist der Wahlausschuss ohne
26 Rücksicht auf die Zahl seiner erschienen Mitglieder beschlussfähig. ³Das Nähere
27 regelt die bzw. der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss.

28 § 2 Wahlvorschläge

29 (1) ¹Die bzw. der Wahlleiter*in fordert die Wahlberechtigten durch öffentlichen
30 Aufruf dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen; die bzw. der Wahlleiter*in erklärt
31 im Aufruf, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden
32 müssen und welche Anforderungen das Gesetz an die Form und den Inhalt der
33 Wahlvorschläge stellt. ²Wahlberechtigte können nur sich selbst zur Wahl
34 vorschlagen; die Wahlvorschläge müssen der bzw. dem Wahlleiter*in vor Ablauf des
35 90. Kalendertages zugehen, der dem Tag vorausgeht, den die bzw. der Wahlleiterin
36 als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat (Vorschlagsfrist).
37 ³Meint die bzw. der Wahlleiter*in, dass ein Wahlvorschlag den gesetzlichen
38 Anforderungen nicht genügt, so hat sie bzw. er die zur Wahl vorgeschlagene
39 Person unverzüglich auf diesen Mangel hinzuweisen und zur Nachbesserung
40 aufzufordern; diese Pflicht der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters entfällt, wenn
41 der Mangel eines Wahlvorschlages nicht oder nicht vor Ablauf der Vorschlagsfrist
42 beseitigt werden kann.

43 (2) ¹Vor Ablauf des 15. Kalendertages, der auf den letzten Tag der
44 Vorschlagsfrist folgt, beschließt der Wahlausschuss darüber, welche
45 Wahlvorschläge form- und fristgerecht eingereicht wurden und den übrigen
46 gesetzlichen Anforderungen genügen. ²Stellt der Wahlausschuss fest, dass ein
47 Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, so hat der
48 Wahlausschuss den Wahlvorschlag als unzulässig zu verwerfen; in der Entscheidung
49 ist die zur Wahl vorgeschlagene Person auf ihr Recht, binnen einer Woche ab
50 Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses in Textform oder zur
51 Niederschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters Erinnerung gegen die
52 Entscheidung des Wahlausschusses einzulegen und den Wahlausschuss um eine
53 anderweitige Entscheidung ersuchen, und auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen,

54 die die Erinnerung erfüllen muss, hinzuweisen. ³Hilft der Wahlausschuss der
55 Erinnerung nicht ab, aber meint die bzw. der Wahlleiter*in, dass der verworfene
56 Wahlvorschlag zulässig ist, so hat sie bzw. er die Entscheidung des
57 Wahlausschusses aufzuheben und den Wahlvorschlag zuzulassen.

58 (3) ¹Der Wahlausschuss kann einen zugelassenen Wahlvorschlag nachträglich
59 zurückweisen, wenn er feststellt, dass die zur Wahl vorgeschlagene Person einem
60 Amtshindernis unterliegt oder die Voraussetzungen des Artikel 86 des Bayerischen
61 Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen. ²Die zur Wahl vorgeschlagene Person hat
62 das Recht, gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen; auf das Recht, binnen
63 einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses in Textform oder
64 zur Niederschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters gegen die Entscheidung
65 des Wahlausschusses Einspruch einzulegen, und auf die
66 Zulässigkeitsvoraussetzungen, die der Einspruch erfüllen muss, ist die
67 vorgeschlagene Person in der Entscheidung hinzuweisen. ³Über den Einspruch
68 entscheidet das Plenum des Fürther Jugendrates oder, wenn seine Entscheidung
69 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, der Vorstand des Fürther
70 Jugendrates; wird dem Einspruch stattgegeben, so wird die angegriffene
71 Entscheidung des Wahlausschusses unwirksam.

72 § 3 Wahlbenachrichtigung

73 ¹Vor Ablauf des 14. Kalendertages, der dem Tag vorausgeht, den die bzw. der
74 Wahlleiter*in als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat, müssen
75 die Unterlagen, durch die die Wahlberechtigten über die Wahlen zum Jugendrat
76 benachrichtigt werden, zur Post aufgegeben werden. ²Die Unterlagen umfassen

77 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift der wahlberechtigten
78 Person,

79 2. die Angabe der Abstimmungszeit,

80 3. eine Beschreibung, wo und auf welche Weise die wahlberechtigte Person ihr
81 aktives Wahlrecht ausüben kann, und

82 4. die Belehrung, dass jede wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und
83 nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch eine*n
84 Vertreter*in anstelle der wahlberechtigten Person unzulässig ist.

85 § 4 Wahlwerbung

86 (1) ¹Im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel bekommen die
87 zugelassenen Wahlvorschlagsträger*innen (Kandidierende) Erzeugnisse, die der
88 Wahlwerbung zu ihren Gunsten dienen, gestellt. ²Die Kandidierenden haben einen
89 Anspruch darauf, sich und ihr Wahlprogramm über den Internetauftritt des Fürther
90 Jugendrates vorzustellen; das Nähere regelt die bzw. der Wahlleiter*in im
91 Benehmen mit dem Vorstand des Fürther Jugendrates.

92 (2) Wahlwerbung, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Zustimmung der
93 Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters, die sie bzw. er im Benehmen mit dem
94 Wahlausschuss erteilt.

95 § 5 Wahlhandlung

96 (1) ¹Die Wahlhandlung wird mittels eines Produktes für elektronische Wahlen
97 vorgenommen; das Produkt muss den Anforderungen des Schutzprofils für Online-
98 Wahlen „BSI-CC-PP-0121-2024“ genügen. ²Wählende Personen müssen bei Vornahme der
99 Wahlhandlung während stehender Verbindung des von ihnen verwendeten Clients mit
100 dem Server, über den das Produkt bereitgestellt wird (Sitzung), sicher
101 identifiziert und authentifiziert werden; gleichzeitig muss die Stimmabgabe in
102 derselben Sitzung vollständig anonym erfolgen, sodass aus der abgegebenen Stimme
103 kein Rückschluss auf die Person möglich ist.

104 (2) Stimmen, die eine wählende Person nicht oder leer abgibt, sind ungültig;
105 Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

106 (3) Die Wahlhandlung kann nur zwischen 08:00:00 Uhr des Tages, den die bzw. der
107 Wahlleiterin als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat, und
108 18:00:00 Uhr des vierten auf diesen Tag folgenden Kalendertages vorgenommen
109 werden.

110 § 6 Feststellung des Wahlergebnisses

111 (1) ¹Gewählt sind diejenigen 15 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich
112 vereinigen. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das durch das Produkt
113 gezogen wird.

114 (2) ¹Der Wahlausschuss stellt unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung das
115 durch das Produkt ermittelte Wahlergebnis fest; zum Wahlergebnis gehören
116 insbesondere

117 1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,

- 118 2. die Zahl der Personen, die gewählt haben,
119 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
120 4. die Zahl der Enthaltungen und anderen ungültigen Stimmen,
121 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen,
122 6. die Namen derjenigen Personen, die zu Mitgliedern des Fürther Jugendrates
123 gewählt sind, und
124 7. Losentscheide und deren Ergebnis, soweit sie erforderlich waren und
125 vorgenommen wurden.

126 ²Die bzw. der Wahlleiterin gibt das durch den Wahlausschuss festgestellte
127 Wahlergebnis bekannt.

128 § 7 Wahlprüfung

129 (1) Soweit die Wahlprüfung nicht den Gerichten vorbehalten ist, ist sie Sache
130 des Wahlausschusses.

131 (2) Einwände gegen die Wahl und das Wahlergebnis können nur auf solche Mängel
132 des Wahlverfahrens gestützt werden, die sich auf das Wahlergebnis im Sinne des §
133 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ausgewirkt haben könnten, und nur binnen eines Monats
134 ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 6 Absatz 2 Satz 2).

135 § 8 Inkrafttreten

136 Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.